

Offenlegungsbericht

gem. Teil 6 Verordnung (EU) 2019/2033

31.12.2023



Flossbach von Storch

Flossbach von Storch Gruppe**INHALTSVERZEICHNIS**

1	Einleitung	3
2	Anwendungsbereich	3
3	Risikomanagementziele und -politik	3
3.1	Risikomanagementsystem	3
3.2	Übergeordnete Risikomanagementziele.....	4
3.3	Steuerung der einzelnen Risikoarten	5
3.4	Zusammenfassende Risikoerklärung.....	7
4	Ausgewählte Aspekte der Unternehmensführung	7
4.1	Leistungs- oder Aufsichtsfunktionen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der FvS Gruppe.....	7
4.2	Diversitätsstrategie	8
4.3	Risikoausschuss.....	8
5	Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen	9
5.1	Eigenmittel	9
5.2	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen	11
5.3	Interne Kapitalanforderungen	12
6	Anlagestrategie	12
7	Vergütungspolitik und -praxis	14
7.1	Qualitative Angaben zum Vergütungssystem	14
7.2	Quantitative Angaben zum Vergütungssystem	16
8	Umwelt-, Sozial- und Unternehmensrisiken	19
9	Anhang	21
9.1	Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen Flossbach von Storch SE.....	21
9.2	Quantitative Angaben zum Vergütungssystem Flossbach von Storch SE	23



Flossbach von Storch Gruppe

1 EINLEITUNG

Dieses Dokument dient der Erfüllung der Offenlegungspflichten der Flossbach von Storch SE („Gesellschaft“) gemäß Art. 46 ff. der Verordnung (EU) 2019/2033 (Investment Firm Regulation oder „IFR“) auf Einzel- und konsolidierter Basis und bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2023. Die Flossbach von Storch AG wurde im Jahr 2024 in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt. Bei der Gesellschaft handelt es sich um ein Mittleres Wertpapierinstitut gemäß § 2 Abs. 17 WpIG. Der Offenlegungsbericht gilt für die Gesellschaft als (Mutter-) Wertpapierinstitut sowie die gesamte Flossbach von Storch Gruppe („FvS Gruppe“ bzw. „FvS“) gemäß des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises. Insbesondere gibt der Offenlegungsbericht einen Überblick über die Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR), ausgewählte Sachverhalte der Unternehmensführung (Art. 48 IFR), die Eigenmittel (Art. 49 IFR), die Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR), die Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51 IFR), die Anlagestrategie (Art. 52 IFR) sowie den Umgang der FvS Gruppe mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53 IFR).

2 ANWENDUNGSBEREICH

Insgesamt umfasste der aufsichtliche Konsolidierungskreis der FvS Gruppe gemäß Art. 7 IFR neben der Flossbach von Storch SE, die Flossbach von Storch Invest S.A., die FvS Alternative Solutions GmbH, die Tectum Alternative Solutions GmbH, die FvS Investments GmbH, die KDM30 Holding GmbH, die KDM30 Immobilien GmbH sowie die KDM30 Immobilien II GmbH. Lediglich bei der Flossbach von Storch SE handelt es sich um ein Wertpapierinstitut gemäß zugrunde liegender Verordnung. Die anderen genannten Gesellschaften unterliegen somit keinen eigenständigen Offenlegungsverpflichtungen gemäß Art. 46 ff. IFR. Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis der FvS Gruppe entspricht dem handelsrechtlichen Konsolidierungskreis.

Aufgrund der herausgehobenen Position der Flossbach von Storch SE als Muttergesellschaft innerhalb der FvS Gruppe wird auf einen eigenständigen Offenlegungsbericht der Gesellschaft verzichtet. Mit Ausnahme der Art. 49, 50 und 51 IFR gelten alle Ausführungen sowohl für die Wertpapierinstitutsguppe als auch das Einzelinstitut. Für die drei genannten Artikel sind die Tabellen mit den quantitativen Angaben der Gesellschaft im Anhang zu finden.

3 RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -POLITIK

3.1 Risikomanagementsystem

Aufgrund ihrer wesentlichen Bedeutung obliegt die Risikosteuerung und -überwachung der Geschäftsleitung der FvS Gruppe. Hierbei wird die Geschäftsleitung insbesondere durch die Bereiche Risikocontrolling, Compliance, AML/AFC und Interne Revision unterstützt.

Das System ist darauf ausgerichtet, Risiken rechtzeitig zu identifizieren und gegensteuernde Maßnahmen im Sinne eines aktiven Risikomanagements und -controllings einzuleiten. Die von der FvS Gruppe vorgehaltenen Regelungen sehen vor, die angewandten Methoden zur Messung und Steuerung aller Risikoarten kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Das Risikomanagement beinhaltet die Identifizierung, Bewertung, Steuerung, Kontrolle sowie die Berichterstattung der Risiken.



Flossbach von Storch Gruppe

Die Three-Lines-of-Defense-Struktur der FvS Gruppe ist eine zentrale Komponente des FvS Risikomanagementrahmens. Die risikosteuernden und -überwachenden Einheiten sind organisatorisch von den Marktbereichen getrennt. Die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit aller Risikocontrolling- und Risikomanagementaktivitäten werden durch die Interne Revision als Third-Line-of-Defense geprüft.

Neben der fortlaufenden Messung und Steuerung von Risiken im täglichen Geschäft durch die Geschäftsbereiche als First-Line-of-Defense findet das Controlling der Risiken in der Second-Line-of-Defense statt. Hier werden durch die Abteilung Risikocontrolling die Risikoinventur, die Erstellung der Risikostrategie sowie die Umsetzung des Risikotragfähigkeitskonzepts inkl. der Kapitalplanung und des Stresstestkonzepts durchgeführt. Die Risikotragfähigkeit für die wesentlichen Risikosegmente wird auf Gruppenebene insbesondere über aus der CRR abgeleitete Methoden oder den direkten Abzug von Risikodeckungspotenzial beurteilt.

Stresstests werden ergänzend für die wesentlichen Risikosegmente Adressausfallrisiko, Marktrisiko, Operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko und Geschäftsrisiko durchgeführt.

3.2 Übergeordnete Risikomanagementziele

Das übergeordnete Ziel der Risikosteuerung der FvS Gruppe zielt insbesondere auf die Erreichung des in der Geschäftsstrategie übergeordnet formulierten Unternehmensziels ab, das Vertrauen unserer Anleger zu erhalten und damit das langfristige Wachstum sowie den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg der Gruppe sicherzustellen. Die Risikostrategie unterstützt die FvS Gruppe in der zukunftsgerichteten, innovativen Geschäftsentwicklung zur Wahrung des Geschäftserfolges; unternehmerische Risiken sind stets unter Abwägung des Risiko-/Chance-Verhältnisses bewusst einzugehen. Die Risikotragfähigkeit ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit dabei jederzeit einzuhalten und die langfristige Fortführung der Unternehmenstätigkeit sicherzustellen.

Aus risikostrategischer Sicht sind demnach folgende übergeordnete Ziele zu formulieren:

- Risiken werden nur innerhalb des als niedrig definierten Risikoappetits eingegangen.
- Die aufsichtsrechtlichen Kapitalvorschriften werden stets eingehalten und übererfüllt.
- Eine angemessene Risikokultur soll insbesondere zur Vermeidung und Reduzierung von Reputations- und operationellen Risiken umgesetzt und gefördert werden.
- Die Reputation und das Vertrauen in die FvS Gruppe sind zu erhalten und auszubauen. Somit sind Reputationsrisiken womöglich zu vermeiden bzw. bei jeder nach außen und innen gerichteten Aktivität sorgfältig abzuwägen. Der Steuerung der Reputationsrisiken fällt eine zentrale Bedeutung zu.
- Der nachhaltige finanzielle Erfolg ist zu sichern. Somit sind sowohl kurzfristig einwirkende Markt- und Adressenausfallrisiken als auch sich längerfristig auswirkende strategische Risiken unter Gewährleistung einer angemessenen Kapitalausstattung Geschäftsmodell-konform bewusst einzugehen.



Flossbach von Storch Gruppe

3.3 Steuerung der einzelnen Risikoarten

3.3.1 Adressenausfallrisiken

Als Vermögensverwalter übt Flossbach von Storch keine Arten von Geschäften aus, die mit klassischem Kreditrisiko – also der Ausgabe von klassischen Krediten – verbunden sind.

Wesentliche Adressenausfallrisiken entstehen überwiegend aus der Anlage überschüssiger Liquidität direkt bei Kreditinstituten oder in gruppeneigene Publikums- bzw. Spezialfonds sowie aus der quartalsweisen Berechnung und Geltendmachung von Honorarforderungen.

Adressenausfallrisiken sollen im Rahmen der Steuerung der Geschäftstätigkeit bewusst unter Einhaltung eines niedrigen Risikoappetits und dem daraus abgeleiteten und für Adressenausfallrisiken allokierten Risikokapitals eingegangen werden.

Neben der Berücksichtigung der wesentlichen Adressenausfallrisiken in der Risikotragfähigkeit erfolgt die Adressenausfallrisikosteuerung strategiekonform insbesondere über qualitative Verfahren.

Das Kontrahentenrisiko wird gegenüber Kreditinstituten guter Bonität eingegangen und auf der Ebene der einzelnen Institute überwacht. Externe Ratings werden berücksichtigt, stellen allerdings nicht das primäre Bewertungskriterium dar. Zentrales Steuerungsinstrument ist ein regelmäßiges qualitatives Kontrahentenmonitoring, welches durch die Abteilung Risikocontrolling wahrgenommen wird. Einlagen sollen auch zukünftig diversifiziert bei Drittinstituten gehalten werden, um Konzentrationsrisiken vorzubeugen.

Die Überwachung des Forderungsausfallrisikos an Privatkunden erfolgt durch die Kontrolle der Zahlungseingänge auf den einzelnen Bankkonten. Der Großteil dieser Forderungen wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Lediglich einzelne Kunden überweisen die anfallenden Honorarforderungen quartalsweise. Zahlungseingänge im institutionellen Geschäft werden ebenfalls entsprechend geprüft.

Die Überwachungstätigkeiten von Finanzbuchhaltung und Risikocontrolling sollen auch zukünftig sicherstellen, dass negative Entwicklungen zeitnah antizipiert werden und Gegensteuerungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Emittenten-, Migrations- und Beteiligungsrisiken werden im Rahmen der Portfolioanlage aktiv gesteuert und im Risikocontrolling insb. über qualitative Verfahren überwacht.

3.3.2 Liquiditätsrisiko

In der Risikosteuerung hat das Liquiditätsrisiko aufgrund der Ausprägung der Bilanzstruktur eine nachgelagerte Bedeutung. Die FvS Gruppe ist überwiegend eigenfinanziert, Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern bestehen im Verhältnis zur Bilanzsumme nur in geringem Umfang.

Risikostrategisches Ziel für die Zukunft ist die nachgelagerte Bedeutung des Liquiditätsrisikos beizubehalten. Das heißt, dass sich die FvS Gruppe weiterhin nahezu komplett selbst refinanzieren wird und Eigenanlagen auf der Aktivseite der Bilanz ausschließlich aus Eigenmitteln in überwiegend liquiden Anlagen tätigen wird.



Flossbach von Storch Gruppe

Die Zahlungsfähigkeit der FvS Gruppe ist jederzeit sicherzustellen. Hierzu soll die definierte strategische Mindestliquiditätsschwelle im Planszenario der Liquiditätsplanung nicht unterschritten werden. Gesteuert wird die Liquidität und damit das Liquiditätsrisiko über eine durch die Finanzbuchhaltung mindestens monatlich erstellte Liquiditätsplanung anhand der erwarteten liquiditätswirksamen Zahlungsein- und -ausgänge der Gesellschaft.

Aufgrund der Charakteristika des Liquiditätsrisikos, welche sich bei Eintritt nicht durch eine direkte Kapitalwirkung auszeichnen, wird das Liquiditätsrisiko in der Risikotragfähigkeitsrechnung nicht mit Kapital unterlegt. Eine Kapitalunterlegung ist zur Risikosteuerung des Liquiditätsrisikos nicht zielführend (Vgl. AT 4.1 Tz 4 MaRisk).

3.3.3 Marktpreisrisiken/ Marktrisiko

Als Nichthandelsbuchinstitut wird auf Eigenhandel verzichtet. Insbesondere werden keine Geschäfte getätigt, die auf die Erzielung eines kurzfristigen Erfolges ausgerichtet sind. Demnach ergeben sich Marktrisiken insbesondere aus dem Anlagebuch und der Liquiditätsreserve. Die getätigten Anlagen werden konsistent zum FvS Pentagramm als Value- und Langfristinvestitionen unter Erhaltung einer nötigen Flexibilität insbesondere in FvS eigenen Publikumsfonds oder dem zur Eigenanlage aufgelegten Spezialfonds getätigt.

Die wesentlichen Marktrisiken werden im Rahmen der Geschäftstätigkeit unter Berücksichtigung des festgelegten Risikoappetits in Verbindung mit dem bereitgestellten Risikokapital bewusst eingegangen und über die Portfolioausgestaltung gesteuert. Marktrisiken werden über eine breite Portfoliodiversifikation in den auch für Kunden geltenden Investmentprozessen gemanagt.

3.3.4 Nicht-finanzielles Risiko

Die Kontrollverantwortung für die nichtfinanziellen Risiken (NFR) wird durch verschiedene Bereiche der FvS Gruppe übernommen. Hier werden für die jeweiligen Risikoarten neben der Second-Line-of-Defense-Funktion Risikocontrolling, welche die koordinierende Funktion innerhalb der NFR-Steuerung einnimmt, sogenannte spezialisierte Second-Line-of-Defense-Funktionen definiert. Diese haben die Kontrollverantwortung für einzelne Risikoarten inne.

Der Steuerung der NFR und insbesondere der Steuerung des Reputationsrisikos fällt in der FvS Gruppe eine besondere Bedeutung zu. Schon in der Geschäftsstrategie ist festgelegt, dass Vertrauen unser höchstes Gut ist. Ziel der NFR-Steuerung ist, diese so weit wie möglich zu minimieren. Hierzu sind zahlreiche Prozesse und Verfahren implementiert, die die Erreichung dieses Ziels unterstützen.

Die gesamte Risikoorganisation und das interne Kontrollsystem sind durch das Three-Line-of-Defense-Modell insbesondere auch auf die adäquate Steuerung der NFR ausgerichtet. Allen Mitarbeitern der FvS Gruppe fällt hier die Aufgabe zu, sich die Risiken bewusst zu machen, die aus ihren Handlungen und Entscheidungen entstehen können. Jeder Mitarbeiter ist aufgefordert, Risiken in seinem Verantwortungsbereich zu identifizieren, zu steuern und sicherzustellen, dass im besten Interesse der Kunden und des Unternehmens gehandelt wird.

Damit sich diese Risikofokussierung im Handeln jedes Mitarbeiters manifestiert, ist die Förderung einer angemessenen Risikokultur ein besonderes Anliegen der Geschäftsleitung und des Senior Managements.



Flossbach von Storch Gruppe

Das implementierte Risk Control Self Assessment sowie die Schadensfalldatenbank sind die zentralen Verfahren zur Identifizierung und Steuerung aller NFR und zahlen in ihrer Anwendung auf die Minimierung der NFR ein.

3.4 Zusammenfassende Risikoerklärung

Unternehmerisches Handeln ist stets mit Chancen und Risiken verbunden. Trotz des eingesetzten Risikomanagementsystems können nicht alle potenziellen Risiken vollständig ausgeschlossen werden. Besondere ausschließlich die FvS Gruppe betreffende Risiken sind derzeit nicht bekannt.

Die Prozesse und Kontrollen zur Messung, Steuerung und Überwachung der wesentlichen Risiken der FvS Gruppe, inklusive der zugehörigen Berichterstattung, haben das Ziel diese Risiken zu identifizieren, zu bewerten und möglichst zu minimieren bzw. da wo gewollt, bewusst einzugehen. Die Maßnahmen zur funktionalen und hierarchischen Trennung des Risikocontrollings sind ausgelegt, um eine unabhängige Ausübung der Risikocontrollingfunktion dauerhaft sicher zu stellen.

Die Risikotragfähigkeit der Gesellschaft war im Berichtsjahr und ist in den Szenarien der Kapitalplanung auch für die Zukunft gemäß Risikotragfähigkeitskonzept sichergestellt.

4 AUSGEWÄHLTE ASPEKTE DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG

4.1 Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der FvS Gruppe

Zum 31. Dezember 2023 hatten die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft die folgende Anzahl an Mandaten in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan, einschließlich ihrer Funktion innerhalb der FvS Gruppe:

Vorstand	Leitungsfunktion	Aufsichtsfunktion
Dr. Bert Flossbach	1	keine
Dr. Till Schmidt	5	keine
Kurt von Storch	2	keine
Dirk von Velsen	10	1

Zum 31. Dezember 2023 hatten die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft die folgende Anzahl an Mandaten in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan, einschließlich ihrer Funktion innerhalb FvS Gruppe:

Aufsichtsrat	Leitungsfunktion	Aufsichtsfunktion
Klaus Kühn	keine	1
Helmut Zahn	keine	1
Prof. Dr. Johanna Hey	keine	6



Flossbach von Storch Gruppe

4.2 Diversitätsstrategie

Die FvS Gruppe achtet bei der Personalauswahl und -entwicklung auf die Fähigkeiten, Kompetenzen sowie die Qualifikation ihrer Bewerber bzw. Mitarbeiter.

Die Auswahlentscheidung und Karriereentwicklung der Mitarbeiter wird ungeachtet von Geschlecht, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Religion, Familienstatus, Behinderung oder Alter getroffen. Chancengleichheit wird als hohes Gut innerhalb der FvS Gruppe geachtet. Es besteht keine explizite Diversitätsquote.

4.3 Risikoausschuss

Die FvS Gruppe hat aufgrund der Struktur und der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, der zum 31. Dezember 2023 aus drei Mitgliedern bestand, keinen separaten Risikoausschuss eingerichtet. Die Aufgaben des Risikoausschusses gem. § 44 WpIG, insbesondere die Risikobeurteilung und -überwachung, übernimmt der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit.



Flossbach von Storch Gruppe

5 EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN

5.1 Eigenmittel

Risiken in der FvS Gruppe werden im Rahmen der aufsichtlichen Perspektive sowie der internen Perspektive zur Risikosteuerung gesteuert. Grundlage für beide Perspektiven sind die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel. Die Eigenmittel der FvS Gruppe bestehen ausschließlich aus hartem Kernkapital, welches sich aus dem gezeichneten Kapital des Mutterunternehmens, den einbehaltenen Gewinnen sowie den sonstigen Rücklagen zusammensetzt. Als Abzugsposten werden die sonstigen immateriellen Vermögensgegenstände sowie die eigenen Anteile abgezogen. Die detaillierte Zusammensetzung der Eigenmittel wird in folgender Tabelle dargestellt:

Position	a)	b)
	Beträge in TEUR	Quelle auf Grundlage von Referenznummern/-buchstaben der in den geprüften Abschlüssen erhaltenen Bilanz
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen		
1 EIGENMITTEL	978.424	
2 KERNKAPITAL (T1)	978.424	
3 HARTES KERNKAPITAL (CET1)	978.424	
4 Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	598	12a
5 Agio	-	
6 Einbehaltene Gewinne	34.455	15b
7 Kumuliertes sonstiges Ergebnis	-	
8 Sonstige Rücklagen	969.793	13, 14
9 Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)	-	
10 Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)	-	
11 Sonstige Fonds	-	
12 (-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	-26.422	
13 (-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	-32	
14 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-32	12b
15 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	
16 (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	
17 (-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres	-	
18 (-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)	-	
19 (-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-26.390	7
20 (-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden	-	
21 (-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet	-	
22 (-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet	-	
23 (-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	-	
24 (-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	-	
25 (-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	-	
26 (-) Sonstige Abzüge	-	
27 Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	-	
28 ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	-	
29 Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	-	
30 Agio	-	
31 (-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL	-	
32 (-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	-	
33 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	
34 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	
35 (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	
36 (-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	-	
37 (-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	-	
38 (-) Sonstige Abzüge	-	
39 Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	-	
40 ERGÄNZUNGSKAPITAL	-	
41 Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	-	
42 Agio	-	
43 (-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL	-	
44 (-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals	-	
45 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	
46 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	
47 (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	
48 (-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	-	
49 (-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	-	
50 Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	-	

Tabelle: EU IF CC1 FvS Gruppe



Flossbach von Storch Gruppe

Die Tabelle EU IF CC1 zeigt die Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel. In Spalte „b“ wird zur Steigerung der Nachvollziehbarkeit eine Überleitung zu den Bilanzpositionen des festgestellten Jahresabschlusses vorgenommen.

Hierzu findet sich nachfolgend die festgestellte Bilanz:

in TEUR		a	b	c
		Bilanz in veröffentlichtem/ geprüften Abschluss in TEUR	Im aufsichtlichen Konsolidierungs- kreis	Querverweis auf EU IF CC1
		Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva - Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1	Barreserve	1		
2	Forderungen an Kreditinstitute täglich fällig	165.119		
3	Forderungen an Kunden	70.649		
4	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere von öf- fentlichen Emittenten	79.349		
5	Aktien und andere nicht festverzinsli- che Wertpapiere	961.809		
6	Beteiligungen	43.461		
7	Immaterielle Anlagewerte	16.925		19
a)	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnl- iche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	16.923		19
b)	Geschäfts- oder Firmenwert	2		19
c)	Geleistete Anzahlungen	0		
8	Sachanlagen	19.024		
9	Sonstige Vermögensgegenstände	26.340		
10	Rechnungsabgrenzungsposten	4.488		
	Aktiva insgesamt	1.387.164		
Passiva - Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
10	Sonstige Verbindlichkeiten	72.828		
11	Rückstellungen	36.783		
a)	Steuerrückstellungen	184		
b)	Andere Rückstellungen	36.600		
	Passiva insgesamt	109.611		
Eigenkapital				
12	Eingefordertes Kapital	566		
a)	Gezeichnetes Kapital	598		4
b)	Eigene Anteile	-32		14
13	Kapitalrücklage	853		8
14	Gewinnrücklage	968.942		
a)	Gesetzliche Rücklage	522		8
b)	Andere Gewinnrücklage	968.420		8
15	Bilanzgewinn	307.192		
a)	Jahresüberschuss	242.737		
b)	Gewinnvortrag aus Vorjahr	64.455		6
	Gesamteigenkapital	1.277.553		

Tabelle: EU CC2 FvS Gruppe

Die Tabelle EU CC2 zeigt die einzelnen Bilanzpositionen und eine Überleitung auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel. Spalte „b“ ist nicht zu befüllen, da für die FvS Gruppe der aufsichtsrechtliche und der handelsrechtliche Konsolidierungskreis identisch sind. Abweichungen von einzelnen Positionen in Tabelle EU IF CC1 und Tabelle EU CC2 ergeben sich aus unterschiedlichen Zeitpunkten der Bilanzfeststellung und des Meldestichtages.



Flossbach von Storch Gruppe

Detaillierte Ausführungen zum gezeichneten Kapital werden in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	Position (in EUR)	Beschreibung
1	Emittent	Flossbach von Storch AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	K.A.
3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat
4	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
5	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Stammkapital
6	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,6
7	Nennwert des Instruments	1
8	Ausgabepreis	K.A.
9	Tilgungspreis	K.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1998
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	K.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	K.A.
	Coupons/Dividenden	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	K.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
21	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
22	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
23	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
24	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
25	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	K.A.
26	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	K.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	K.A.
28	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	K.A.
29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	K.A.
30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	K.A.
31	Herabschreibungsmerkmale	Nein
32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	K.A.
33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	K.A.
34	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	K.A.
35	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	K.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	K.A.
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	K.A.
38	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	K.A.

Tabelle: EU CCA FvS Gruppe

5.2 Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen

Als Mittleres Mutterwertpapierinstitut ist die FvS SE gemäß Art. 9 IFR angehalten, jederzeit Eigenmittel auf konsolidierter Basis für die FvS Gruppe mindestens in Höhe des höchsten Betrags der fixen Gemeinkosten, der permanenten Mindestkapitalanforderungen und der K-Faktor-Anforderungen vorzuhalten.

Aufgrund des Geschäftsmodells der FvS Gruppe sind die K-Faktoren AUM und COH zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen relevant. Beide K-Faktoranforderungen sind den Kundenrisiken (Risk-to-Client) zuzuordnen.



Flossbach von Storch Gruppe

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick der Eigenmittelanforderungen für die jeweiligen Berechnungsmethoden:

Position	Betrag in TEUR
Eigenmittelanforderung	25.033
Permanente Mindestkapitalanforderung	75
Anforderung für fixe Gemeinkosten	25.033
Gesamtanforderung für K-Faktoren	2.084

Tabelle: Eigenmittelanforderungen FvS Gruppe

Die Eigenmittelanforderungen ergeben sich aus den Anforderungen der fixen Gemeinkosten und betragen 25.033 TEUR. Die harte Kernkapitalquote beträgt somit 3.909 %.

5.3 Interne Kapitalanforderungen

Zur Bestimmung der Angemessenheit des internen Kapitals wird das Risikopotenzial dem allokierten Risikokapital gegenübergestellt.

Strategische Vorgabe aus der Risikostrategie ist die Einhaltung eines niedrigen Risikoappetits. Somit werden für die FvS Gruppe lediglich die gesamten Eigenmittel abzgl. eines Managementpuffers als Risikokapital zur Deckung der wesentlichen Risiken bereitgestellt.

Zur Ermittlung des Risikopotenzials der quantifizierbaren Risikosegmente wurden Verfahren in Anlehnung an die Standardansätze der Capital Requirements Regulation (CRR) implementiert.

6 ANLAGESTRATEGIE

Die folgenden Übersichten enthalten Angaben in Bezug auf die zum 31. Dezember 2023 gehaltenen relevanten Stimmrechte, das Abstimmungsverhalten sowie die Leitlinien zur Stimmrechtsausübung der FvS Gruppe. Die Offenlegungen betreffen Unternehmen, soweit der Anteil der Stimmrechte, die die FvS Gruppe direkt oder indirekt hält, zum Berichtszeitpunkt den Schwellenwert von 5 % aller mit den Aktien verbundenen Stimmrechte übersteigt („relevante Unternehmen“).

Tabelle IF IP1 - Meldebogen zum Stimmrechtsanteil:

Land	Wirtschaftszweig	Name des Unternehmens	Kennung des Unternehmens	Anteil der mit direkt oder indirekt gehaltenen Aktien verbundenen Stimmrechte gemäß Artikel 52 Absatz 2
Deutschland	IT Services	Bechtle AG	529900HA2QT774RUXW59	7,37
Deutschland	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	Brenntag SE	NNROIXVWJ7CPSR27SV97	6,04
Vereinigte Staaten	Insurance	Trupanion Inc.	549300J86GFKIDGMQP18	6,93



Flossbach von Storch Gruppe

Tabelle IF IP2.01 – Tabelle zur Beschreibung des Wahlverhaltens:

Position	Wert
Zahl der relevanten Unternehmen im Rahmen der Offenlegung	3
Zahl der Hauptversammlungen im Rahmen der Offenlegung im vergangenen Jahr	3
Anzahl der Hauptversammlungen im Rahmen der Offenlegung bei denen die Wertpapierfirma im vergangenen Jahr abgestimmt hat	3
Informiert die Wertpapierfirma das Unternehmen vor der Hauptversammlung über Neinstimmen?	In zwei der genannten Fälle ist dies vorgenommen worden
Anteil der persönlichen Stimmabgaben durch die Firma	0
Anteil der schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe durch die Firma	3
Verfügt die Wertpapierfirmengruppe auf konsolidierter Basis über eine Strategie in Bezug auf Interessenkonflikte zwischen relevanten Unternehmen der Gruppe?	Nein, die Stimmrechtsausübung wird auf die Mutterwertpapierfirma ausgelagert und Stimmrechte werden allein durch die Flossbach von Storch SE ausgeübt auf Basis der Gruppenleitlinien
Wenn „Ja“: Zusammenfassung dieser Strategie	k.A.

Tabelle IF IP2.02 – Meldebogen zum Wahlverhalten:

Position	Nummer	Prozentsatz
Entschlüsse von Hauptversammlungen:		
denen die Firma zugestimmt hat	36	92,31%
die die Firma abgelehnt hat	3	7,69%
bei denen sich die Firma enthalten hat	0	0,00%
Hauptversammlungen, bei denen sich die Firma gegen mindestens eine Entscheidung ausgesprochen hat	3	100,00%

Tabelle IF IP2.03 – Tabelle zur Erläuterung der Abstimmungen:

Position	Wert
Abteilungen oder Funktionsträger in der Wertpapierfirma, die an der Entscheidung über eine Abstimmungsposition beteiligt sind	Geschäftsführung, Bereich Investment Management
Beschreibung des Validierungsverfahrens für Neinstimmen	Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt grundsätzlich durch den Portfoliomanager. Ausgangspunkt für die Entscheidungen des/der jeweiligen Portfoliomanager sind die Empfehlungen, die der einem Portfolio bzw. Emittenten zugeordnete Analyst im Vorlauf zu einer Hauptversammlung bzw. Abstimmung im Einklang mit der Anlagestrategie des jeweils betroffenen Investmentvermögens in Abstimmung mit dem Portfoliomanager ausarbeitet. Dabei sollen die vorliegenden Leitlinien als ein flexibles Grundgerüst zur Stimmrechtsausübung dienen und eine individuelle, transparente und nachvollziehbare Einzelfallentscheidung ermöglichen, die zu dokumentieren ist. Auch wenn sich die Relevanz der Leitlinien grundsätzlich an der im Folgenden dargestellten Reihenfolge orientiert, können im Einzelfall auch nachrangig genannte Punkte für die Entscheidung von Bedeutung sein. Sollten mehrere Portfolien relevante Stimmrechte halten, so werden die Portfoliomanager der betroffenen Portfolien auf Basis der vorliegenden Stimmrechtsleitlinien über die Ausübung entscheiden und dies entsprechend dokumentieren.
Anzahl der Vollzeitäquivalente, die für die Analyse von Entschlüssen und die Prüfung von Abstimmungsunterlagen eingesetzt werden, ohne externe Ressourcen wie z. B. Stimmrechtsberater	30 Personen im Investment Management (Analysten & PMs)
Erläuterung jeder wesentlichen Änderung der Zustimmungsrates	k.A.
Tabelle der öffentlich zugänglichen Dokumente zur Anlagestrategie, in denen die Ziele der Wertpapierfirma beschrieben werden	k.A.
Zertifizierung der Anlagestrategie des Unternehmens, falls zutreffend	k.A.

Tabelle IF IP2.04 – Meldebogen zum Wahlverhalten bei Entschlüssen, nach Themen:

Position	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung	Insgesamt
Im vergangenen Jahr zur Abstimmung gestellte Entschlüsse, nach Themen:				
Struktur des Management Board	20	0	0	20
Vergütung der Führungskräfte	5	0	0	5
Wirtschaftsprüfer	4	1	0	5
Umwelt, Soziales und Ethik	0	0	0	0
Vermögensstransaktionen	0	0	0	0
Externe Entschlüsse	0	1	0	1
Sonstiges	7	1	0	8

Tabelle IF IP2.05 – Meldebogen zum Anteil der Vorschläge, denen zugestimmt wurde:

Position	Wert
Prozentsatz der vom Verwaltungs- oder Leitungsorgan vorgelegten Entschlüssen, denen die Wertpapierfirma zustimmt	95%
Prozentsatz der von den Aktionären vorgeschlagenen Entschlüssen, denen die Wertpapierfirma zustimmt	0%



Flossbach von Storch Gruppe

IF IP3.01 - IF IP3.02 – Stimmrechtsberater:

Seit 2021 nutzt die FvS Gruppe das Abstimmungssystem "Viewpoint" von Glass Lewis, um den Abstimmungsprozess zu vereinfachen. Glass Lewis stellt für jede Versammlung ein Proxy Paper zur Verfügung. Diese Informationen können wertvolle Hinweise geben, ersetzen aber nicht die eigene Analyse. Die Stimmabgabe erfolgt unabhängig gemäß der Unternehmensrichtlinien und im Einklang mit der FvS-Anlagephilosophie.

IF IP 4 – Abstimmungsleitlinien:

Die FvS Gruppe ist verpflichtet, die Stimmrechte sowie Mitwirkungspflichten eines aktiven Eigentümers für die in ihren Fonds gehaltenen Unternehmenstitel unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber auszuüben.

Die Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten und zur Mitwirkung der FvS Gruppe dienen der Unterstützung zur Analyse von Beschlussvorschlägen auf Hauptversammlungen. Die Leitlinien umfassen definierte kritische Faktoren unter anderem bezüglich folgender Themen:

- Wahl, Entlastung und Vergütung des Vorstands, Aufsichtsrats und Verwaltungsrats,
- Kapitalmaßnahmen und den Rückkauf von Aktien,
- Abschlussprüfung,
- Fusionen und Akquisitionen,
- Interessen von Aktionären,
- Ökologische und soziale Auswirkungen,
- Corporate Governance Kodex,
- Risikobewertung.

Dabei wird konkreten Anforderungen gefolgt, die bereits bei der Auswahl der Anlagen berücksichtigt werden und die Anlagestrategie entsprechend beeinflussen. Ebenso soll die Analyse zur Bestimmung des Abstimmungsverhaltens sowie die Mitwirkung der Aktionäre die Anlagestrategie entsprechend prägen. Wenn diese Anforderungen nicht erfüllt sind, sollte im Rahmen der Abstimmung die Ablehnung des Beschlussvorschlags diskutiert werden.

Weitere Informationen über die Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten und zur Mitwirkung der FvS Gruppe in der jeweils aktuellen Fassung finden Sie unter [Rechtliche Hinweise - Flossbach von Storch](#).

7 VERGÜTUNGSPOLITIK UND -PRAXIS

7.1 Qualitative Angaben zum Vergütungssystem

Die FvS SE hat als Mittleres Wertpapierinstitut gemäß § 46 WpIG in Verbindung mit der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (WpI-VergV) und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2154 spezifische Anforderungen an die variable Vergütung aller Mitarbeiter anzuwenden, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts oder die verwalteten Vermögenswerte auswirkt.



Flossbach von Storch Gruppe

Die FvS Gruppe hat unter Einbeziehung relevanter Funktionen hierzu ein angemessenes Vergütungssystem für alle Mitarbeiter eingerichtet, das im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Zielen und Werten sowie den langfristigen Interessen und den Maßnahmen zum Interessenkonfliktmanagement der FvS Gruppe steht. Die Vergütungspolitik ist an das Risikoprofil des Instituts angepasst und bezieht Nachhaltigkeitsrisiken, also Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation der FvS Gruppe haben können, mit ein. Sie berücksichtigt die langfristige und nachhaltige Entwicklung der FvS Gruppe sowie die Interessen ihrer Mitarbeiter, Kunden, Anleger und der Eigentümer und ist darauf ausgerichtet Interessenkonflikte zu vermeiden und schafft gleichzeitig geeignete Anreize, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben umsichtig handeln.

Die Vergütung ist strukturell sowie individuell geschlechtsneutral auszugestalten. Der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit und Leistung ist strikt einzuhalten. Die Entwicklung eines geschlechtsspezifischen Lohngefälles ist zu überwachen.

Die potenzielle Gesamtvergütung eines Mitarbeiters setzt sich aus einer festen und ggf. zusätzlich aus einer variablen Komponente zusammen. Die variable und die feste Vergütung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Die Bemessungsgrundlage für eine variable Vergütung ist grundsätzlich das zurückliegende Kalenderjahr.

Besteht die Vergütung aus einer variablen und einer festen Vergütung, müssen diese in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Das Verhältnis ist angemessen, wenn einerseits keine signifikante Abhängigkeit des Mitarbeiters von der variablen Vergütung besteht, die variable Vergütung aber andererseits einen wirksamen Verhaltensanreiz setzen kann.

Abhängig von der Funktion sowie differenziert nach der Höhe des Fixgehalts hat die FvS Gruppe eine Obergrenze für das Verhältnis zwischen variabler und fester Vergütung festgelegt. Die Obergrenze definiert ein nicht zu überschreitendes Verhältnis zwischen der Summe aller variablen Vergütungskomponenten, die für ein bestimmtes Leistungsjahr höchstens gewährt werden können, und der Summe aller festen Vergütungselemente, die für dasselbe Leistungsjahr zugewendet werden, und zwar jeweils unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt.

Die maximale jährliche variable Vergütung eines Mitarbeiters soll grundsätzlich auf 100 % der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Mitarbeiters beschränkt sein, aber nicht mehr als 200 % der festen jährlichen Vergütung betragen. Bei einer festen Vergütung von mehr als 100.000 EUR pro Jahr wird davon ausgegangen, dass ein Mitarbeiter einen angemessenen Lebensstandard aus seiner festen Vergütung aufrechterhalten kann und somit keine signifikante Abhängigkeit von einer variablen Vergütung besteht. Variable Vergütungen von mehr als 100 % können daher nur solche Mitarbeiter erhalten. Der Ausnahmefall ist gesondert zu begründen.

Aufgrund der Überzeugung, dass engmaschige personalwirtschaftliche Punktesysteme fehleranfällig sind und aufgrund des übergeordnet verfolgten Ziels der langfristigen Mitarbeiterbindung setzt die FvS Gruppe auf individueller Ebene auf überwiegend qualitative Kriterien bei der Leistungsbeurteilung.

Mindestens jährlich werden im Rahmen des Mitarbeiterjahresgesprächs die individuelle Rolle sowie Ziele und Leistungsbeitrag für den Unternehmenserfolg festgelegt.



Flossbach von Storch Gruppe

Im Rahmen der Zielvereinbarung und Leistungsbeurteilung werden grundsätzlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- Umsetzung von qualitativen Zielen (z. B. Kunden- oder Unternehmensprojekte),
- Vorleben der FvS-Werte,
- Berücksichtigung von Governance und Compliance.

Bei „identifizierten Mitarbeitern“ (Risikoträgern) kann das Verhältnis in besonderen Fällen abweichen. Insbesondere die Zurückbehaltung der variablen Vergütung und ihre Zuwendung in Instrumenten können einen positiven Effekt in Bezug auf das Beteiligen an bzw. Vermeiden von Risiken, das Incentivieren umsichtigen Verhaltens und das Sicherstellen einer nachhaltigen und soliden Entwicklung der FvS Gruppe haben.

Für Mitarbeiter, die als Risikoträger identifiziert wurden, besteht die eine Hälfte (50%) der festgesetzten variablen Vergütung aus einer Cash-Komponente und die andere Hälfte (50%) aus unbaren Zahlungsinstrumenten, die die Instrumente der verwalteten Portfolios widerspiegeln. Diese Anforderung ist gleichermaßen auf den nicht aufgeschobenen und den aufgeschobenen Teil der Vergütung anzuwenden. Bei den identifizierten Mitarbeitern (Risikoträger) sind wesentliche Bestandteile der variablen Vergütung über einen relevanten Zeitraum zurückzuhalten, um die Vergütung entsprechend des Risikoprofils des Instituts sowie der Tätigkeiten dieser Mitarbeiter im Laufe der Zeit durch nachträgliche Risikoanpassungen an die Risikoergebnisse anpassen zu können. Vorbehaltlich der Malus- und Claw-Back-Regelungen ist die gesamte festgesetzte variable Vergütung zum Zeitpunkt der Direktauszahlung erdient.

Für alle Risikoträger beträgt der Anteil der zurückzubehaltenden variablen Vergütung mindestens 40%. Der Zurückbehaltungszeitraum beträgt mindestens drei Jahre, der Aufschub beginnt dabei nach der Gewährung (d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem der direkt ausgezahlte Teil der variablen Vergütung ausgezahlt wird). Mit den identifizierten Mitarbeitern kann eine zeitanteilige, über den Zurückbehaltungszeitraum gestreckte Erdienung des zurückbehaltenen Anteils der variablen Vergütung vereinbart werden. Je nach Tätigkeit der betreffenden Mitarbeiter und der damit verbundenen Risiken kann der Mindestanteil der zurückzubehaltenden variablen Vergütung sogar 60% betragen und der Zurückbehaltungszeitraum sich auf fünf Jahre erstrecken.

Keinesfalls darf eine Erdienung häufiger als einmal pro Jahr erfolgen, damit eine angemessene Risikoprüfung vor Anwendung der Ex-post-Risikoadjustierung sichergestellt ist. Der erste zurückbehaltene Anteil darf dabei nicht früher als 12 Monate nach Beginn des Zurückbehaltungszeitraums unverfallbar werden. Der zurückbehaltene Teil steht unter einem sog. Malus-Vorbehalt und kann bis auf null reduziert werden.

7.2 Quantitative Angaben zum Vergütungssystem

7.2.1 Gewährte Vergütungsbeträge

Für das Geschäftsjahr 2023 wurden dem Aufsichtsrat der FvS Gruppe fixe Bezüge in Höhe von 135 TEUR gewährt. Es wurde keine variable Vergütung an die Aufsichtsräte gezahlt.



Flossbach von Storch Gruppe

Die Vergütung der Vorstände der FvS Gruppe besteht grundsätzlich aus einer fixen Vergütung, sowie teilweise aus einer variablen Vergütung und aus Kfz-Sachbezügen. Im Geschäftsjahr 2023 belief sich die fixe Vergütung der Vorstände der FvS Gruppe auf 3.185 TEUR. Im Geschäftsjahr 2023 wurde lediglich an bestimmte Vorstände der FvS Gruppe eine variable Vergütung gezahlt. Hierzu können keine Angaben aus Gründen des Datenschutzes gemacht werden. Durch das installierte Vergütungssystem ist keine Abhängigkeit der Vorstände von einer variablen Vergütung gegeben.

Für das Geschäftsjahr 2023 wurden gesamthaft für die FvS Gruppe 69 Risikoträger identifiziert. Die Gesamtvergütung dieser Personengruppe besteht aus einer fixen Vergütung, Kfz-Sachbezügen und einer variablen Vergütung, welche sich im Geschäftsjahr 2023 auf einen Wert von 22.685 TEUR belief.

Tabelle IFR / Teil 6 / Artikel 51 / (c) (i) – Tabelle zu Gewährten Vergütungsbeträgen:

	Aufsichtsrat & Vorstand	Restliche Risikoträger
Anzahl (in Köpfen)	7	62
Fixe Vergütung (in TEUR)	3.320	11.488
Variable Vergütung (in TEUR)	k.A.*	11.197

* keine Angabe aus Gründen des Datenschutzes (Grundgesamt beinhaltet nur eine Person).

7.2.2 Gesamtbetrag der gewährten variablen Vergütung

Von der gewährten variablen Vergütung für das Jahr 2023 an die Vorstände der FvS Gruppe wurden jeweils 50 % in bar und 50 % in Publikumsfonds der Gesellschaft zugewiesen. Sowohl vom Barwert als auch von den Instrumenten wurden 40 % im Jahr der Gewährung zugeteilt. Die restlichen 60 % wurden über einen Zeitraum von fünf Jahren aufgeschoben.

Von der gewährten variablen Vergütung an die Risikoträger der FvS Gruppe wurden jeweils 50 % in bar und 50 % in Publikumsfonds der Gesellschaft zugewiesen. Sowohl vom Barwert als auch von den Instrumenten wurden höchstens 60 % im Jahr der Gewährung zugeteilt. Mindestens 40 % wurden über einen Zeitraum von drei Jahren aufgeschoben. Bei einer kleinen Gruppe der Risikoträger wurden 40 % der variablen Vergütung im Jahr der Gewährung zugeteilt und 60 % über einen Zeitraum von fünf Jahren aufgeschoben.

Tabelle IFR / Teil 6 / Artikel 51 / (c) (ii) – Tabelle zum Gesamtbetrag der gewährten variablen Vergütung:

Gesamtbetrag der variablen Vergütung im Jahr 2022 (in TEUR)	Aufsichtsrat & Vorstand	Restliche Risikoträger
hiervon: in bar (in TEUR)	k.A.*	5.269
hiervon: zurückbehalten (in TEUR)	k.A.*	2.282
hiervon: unbare Instrumente, die die Instrumente der verwalteten Portfolios widerspiegeln (in TEUR)	k.A.*	4.998
hiervon: zurückbehalten (in TEUR)	k.A.*	2.282
hiervon: andere Formen (in TEUR)	-	930
hiervon: zurückbehalten (in TEUR)	-	0

* keine Angabe aus Gründen des Datenschutzes (Grundgesamt beinhaltet nur eine Person).



Flossbach von Storch Gruppe**7.2.3 Gesamtbetrag der gewährten zurückbehaltenen Vergütung**

Bei den nachfolgenden Beträgen handelt es sich um Teilbeträge der bereits unter 7.2.2 angegebenen variablen Vergütung. Zum Gesamtbetrag der ausstehenden zurückbehaltenen variablen Vergütung, die für frühere Leistungsperioden, also vor dem Jahr 2023, gewährt wurden, werden aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angaben gemacht, da diese Daten nur eine Person betreffen.

Tabelle IFR / Teil 6 / Artikel 51 / (c) (iii) – Tabelle zum Gesamtbetrag der gewährten zurückbehaltenen Vergütung:

	Aufsichtsrat & Vorstand	Restliche Risikoträger
Gesamtbetrag der ausstehenden zurückbehaltenen variablen Vergütung, die für frühere Leistungsperioden und nicht im Jahr 2022 gewährt wurden (in TEUR)	k.A.*	4.420
hiervon: im Geschäftsjahr zu erdienen (in TEUR)	k.A.*	1.278
hiervon: in zukünftigen Geschäftsjahren zu erdienen (in TEUR)	k.A.*	3.142

* keine Angabe aus Gründen des Datenschutzes (Grundgesamt beinhaltet nur eine Person).

7.2.4 Gesamtbetrag der zurückbehaltenen Vergütung nach Leistungsanpassungen

Im Geschäftsjahr 2023 wurden bei der FvS Gruppe keine nachträglichen Leistungsanpassungen an der zurückbehaltenen Vergütung – weder bei der im Geschäftsjahr zu erdienenden oder in zukünftigen Geschäftsjahren zu erdienenden Vergütung – vorgenommen.

7.2.5 Gesamtbetrag der garantierten variablen Vergütung

Der Gesamtbetrag der garantierten variablen Vergütung im Jahr 2023 belief sich für den Aufsichtsrat, Vorstand und die restlichen Risikoträger der FvS Gruppe auf 570 TEUR.

Tabelle IFR / Teil 6 / Artikel 51 / (c) (v) – Tabelle zum Gesamtbetrag der garantierten variablen Vergütung:

	Aufsichtsrat & Vorstand	Restliche Risikoträger
Gesamtbetrag der garantierten variablen Vergütung (in TEUR)	k.A.*	570
Garantierte variable Vergütung – Gesamtzahl der Begünstigten (in Köpfen)	1	54

* keine Angabe aus Gründen des Datenschutzes (Grundgesamt beinhaltet nur eine Person).

7.2.6 Gewährte Abfindungen

Während des Geschäftsjahres 2023 wurden keine Abfindungen, die in früheren Perioden gewährt wurden, an den Aufsichtsrat, Vorstand oder sonstige Risikoträger der FvS Gruppe ausgezahlt.

Während des Geschäftsjahres 2023 wurden an zwei Risikoträger Abfindungen gezahlt.



Flossbach von Storch Gruppe

Tabelle IFR / Teil 6 / Artikel 51 / (c) (vii) – Tabelle zu gewährten Abfindungen:

	Aufsichtsrat & Vorstand	Restliche Risikoträger
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag (in TEUR)	-	k.A.*
hiervon: zurückbehaltene Abfindungen, die im Jahr N gewährt wurden (in TEUR)	-	-
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Zahl der Begünstigten (in Köpfen)	0	2
Höchster Abfindungsbetrag, der im Geschäftsjahr einer einzelnen Person gewährt wurde (in TEUR)	-	k.A.*

* keine Angabe aus Gründen des Datenschutzes (Grundgesamt beinhaltet nur zwei Personen).

7.2.7 Anwendung der Ausnahmen gem. Art. 32 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2019/2034

Die FvS Gruppe wendet die Ausnahmen der Anforderungen zur Auszahlung von Teilen der variablen Vergütung im Rahmen von Zurückbehaltungsregelungen und in Instrumenten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034 an. Es findet die Ausnahme für Risikoträger gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/2034 Anwendung in Bezug auf die Auszahlung in Instrumenten (Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe j) als auch auf die Auszahlung im Rahmen von Zurückbehaltungsregelungen (Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe l).

Im Geschäftsjahr 2023 waren von der genannten Ausnahme zehn Risikoträger der FvS Gruppe betroffen. Die Gesamtvergütung dieser Personen lag bei einem Wert von 1.625 TEUR, wobei die variable Vergütung pro Person, für das Jahr 2023, maximal 50 TEUR betrug.

Tabelle IFR / Teil 6 / Artikel 51 / (c) (d) – Anwendung der Ausnahmen gem. Art. 32 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2019/2034:

	Ausnahme auf unternehmensweiter Basis gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034	Ausnahme für Risikoträger gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/2034
Wendet das Wertpapierinstitut die Ausnahme hinsichtlich der Anforderung gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2019/2034 (Auszahlung in Instrumenten) und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie (EU) 2019/2034 (Auszahlung im Rahmen von Zurückbehaltungsregelungen) an? (Ja/Nein)	Nein	Ja
Zahl der Risikoträger, die die vorstehend genannte Ausnahme in Anspruch nehmen (in Köpfen)	-	10
Gesamtvergütung der Risikoträger, die die vorstehend genannte Ausnahme in Anspruch nehmen (in TEUR)	-	1.625
hiervon: variable Vergütung (in TEUR)	-	271
hiervon: fixe Vergütung (in TEUR)	-	1.354

8 UMWELT-, SOZIAL- UND UNTERNEHMENSRIKEN

Nachhaltigkeit ist seit jeher Wesensmerkmal und elementarer Bestandteil der Anlagephilosophie der FvS Gruppe, die für langfristiges Investieren konzipiert wurde und damit auch des Geschäftsmodells der FvS Gruppe. Die FvS Gruppe definiert Nachhaltigkeit mit Attributen wie dauerhaft, beständig und zukunftsfähig. Dies beschreibt ein ganzheitliches Verständnis von Nachhaltigkeit, welches das Wohl aller Interessengruppen verfolgt. Denn ein Unternehmen kann nur dann langfristig erfolgreich sein, wenn es seine Kunden gut bedient, seine Mitarbeiter motiviert, fair mit seinen Geschäftspartnern



Flossbach von Storch Gruppe

umgeht, ausreichend investiert, Steuern zahlt und keine Umweltschäden anrichtet. Ökologie und Soziales sind Voraussetzungen für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Das Eine geht nicht ohne das Andere.

Die FvS Gruppe pflegt als Treuhänder der Vermögen seiner Kunden einen verantwortungsvollen Umgang mit den damit einhergehenden Rechten und Pflichten. Dies erfolgt nach den Prinzipien eines aktiven (nicht aktivistischen) Investors, der in angemessener Form auf Missstände in Unternehmen, an denen er beteiligt ist, hinweist und entsprechend agiert.

Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (sog. Nachhaltigkeitsrisiken) sind dem Geschäftsmodell von Flossbach von Storch inhärent und haben potenziell (negativen) Einfluss auf alle Geschäftsbereiche und Risikoarten, können auf diese erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Eine separate Risikoart „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird nicht gebildet, eine Abgrenzung wäre kaum möglich.

Im Rahmen der Risikoinventur wird der Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf die jeweiligen Risikoarten betrachtet und analysiert. Nachhaltigkeitsrisiken wirken auf alle wesentlichen Risikoarten (Markt-, Adressenausfall-, Liquiditäts-, Geschäfts- und operationelles Risiko) ein. Der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ist in die bestehenden Strategien zur Risikosteuerung der FvS Gruppe integriert.

Das gesamte gruppenweit implementierte interne Kontrollsystem (IKS) zielt auf die Minimierung von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Governance und gute Unternehmensführung ab. Das implementierte IKS umfasst beispielsweise Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption, Prozesse zur Steuerehrlichkeit, die angemessene Gewährleistung des Datenschutzes und die Offenlegung von Informationen. Auch werden Nachhaltigkeitsrisiken mit Bezug auf Soziales durch die Umsetzung der Geschäftsstrategie adressiert. Intern werden soziale Standards zur Förderung der Unternehmenskultur umgesetzt (z. B. Benefit Programme, angemessene Entlohnung und faire Arbeitsbedingungen, Maßnahmen zum Gesundheitsschutz). Nach außen werden insbesondere soziale, gesellschaftliche und kulturelle Initiativen, koordiniert über das Team Corporate Social Responsibility, unterstützt.

Nachhaltigkeitsrisiken wirken zudem nicht nur auf Unternehmensebene, sondern haben insbesondere auch potenzielle Auswirkungen auf Risikoprofile von Portfolien einschließlich der getätigten Eigenanlagen. Bei der Auswahl von Investitionsobjekten und Investmententscheidungen werden die relevanten Informationen zu möglichen Nachhaltigkeitsrisiken der Investitionsobjekte über einen strukturierten Prozess identifiziert, analysiert und im Entscheidungsprozess berücksichtigt. Hierzu gehören mögliche Auswirkungen auf die Kapitalausstattung und die (langfristigen) Erträge, vor allem aber auf die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells des Investitionsobjekt. Insbesondere werden in dem Prozess auch ESG-Faktoren inklusive nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß Offenlegungsverordnung (SFDR) berücksichtigt.



Flossbach von Storch Gruppe

9 ANHANG

9.1 Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen Flossbach von Storch SE

Tabelle EU IF CC1.0 Flossbach von Storch SE:

Position	a)	b)
	Beträge in TEUR	Quelle auf Grundlage von Referenznummern/-buchstaben der in den geprüften Abschlüssen erhaltenen Bilanz
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen		
1 EIGENMITTEL	960.233	
2 KERNKAPITAL (T1)	960.233	
3 HARTES KERNKAPITAL (CET1)	960.233	
4 Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	598	13a
5 Agio	-	
6 Einbehaltene Gewinne	29.171	16b
7 Kumuliertes sonstiges Ergebnis	-	
8 Sonstige Rücklagen	956.871	14, 15
9 Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)	-	
10 Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)	-	
11 Sonstige Fonds	-	
12 (-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	-26.407	
13 (-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	-32	
14 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-32	13b
15 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	
16 (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	-	
17 (-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres	-	
18 (-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)	-	
19 (-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-26.375	8
20 (-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden	-	
21 (-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet	-	
22 (-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet	-	
23 (-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	-	
24 (-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	-	
25 (-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	-	
26 (-) Sonstige Abzüge	-	
27 Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	-	
28 ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	-	
29 Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	-	
30 Agio	-	
31 (-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL	-	
32 (-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	-	
33 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	
34 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	
35 (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	-	
36 (-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	-	
37 (-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	-	
38 (-) Sonstige Abzüge	-	
39 Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	-	
40 ERGÄNZUNGSKAPITAL	-	
41 Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente	-	
42 Agio	-	
43 (-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL	-	
44 (-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals	-	
45 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	
46 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	
47 (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	-	
48 (-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma keine wesentliche Beteiligung hält	-	
49 (-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen die Wertpapierfirma eine wesentliche Beteiligung hält	-	
50 Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	-	



Flossbach von Storch Gruppe

Tabelle EU CC2 Flossbach von Storch SE:

in TEUR		a	b	c
		Bilanz in veröffentlichtem/ geprüften Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungs- kreis	Querverweis auf EU IF CC1
		Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva - Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1	Barreserve	1		
2	Forderungen an Kreditinstitute täglich fällig	82.695		
3	Forderungen an Kunden	90.061		
4	Schuldverschreibungen und andere festver- zinsliche Wertpapiere	79.349		
5	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere von öffentlichen Emittenten	919.559		
6	Beteiligungen	43.434		
7	Anteile an verbundenen Unternehmen	6.016		
8	Immaterielle Anlagewerte	16.920		19
a)	Entgeltlich erworbene Konzessionen, ge- werbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sol- chen Rechten und Werten	16.920		19
b)	Geleistete Anzahlungen	0		19
9	Sachanlagen	4.176		
10	Sonstige Vermögensgegenstände	27.951		
11	Rechnungsabgrenzungsposten	4.291		
	Aktiva insgesamt	1.274.455		
Passiva - Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
11	Sonstige Verbindlichkeiten	21.645		
12	Rückstellungen	27.846		
a)	Steuerrückstellungen	0		
b)	Andere Rückstellungen	27.846		
	Passiva insgesamt	49.491		
Eigenkapital				
13	Eingefordertes Kapital	566		
a)	Gezeichnetes Kapital	598		4
b)	Eigene Anteile	-32		14
14	Kapitalrücklage	853		8
15	Gewinnrücklage	956.018		8
a)	Gesetzliche Rücklage	22		8
b)	Andere Gewinnrücklage	955.996		8
16	Bilanzgewinn	267.527		
a)	Jahresüberschuss	238.356		
b)	Gewinnvortrag aus Vorjahr	29.171		6
	Gesamteigenkapital	1.274.963		

Tabelle Eigenmittelanforderungen Flossbach von Storch SE:

Position	Betrag in TEUR
Eigenmittelanforderung	22.410
Permanente Mindestkapitalanforderung	75
Anforderung für fixe Gemeinkosten	22.410
Gesamtanforderung für K-Faktoren	2.084



Flossbach von Storch Gruppe**9.2 Quantitative Angaben zum Vergütungssystem Flossbach von Storch SE**

Tabelle IFR / Teil 6 / Artikel 51 / (c) (i) – Tabelle zu Gewährten Vergütungsbeträgen Flossbach von Storch SE:

	Aufsichtsrat & Vorstand	Restliche Risikoträger
Anzahl (in Köpfen)	7	49
Fixe Vergütung (in TEUR)	3.320	9.603
Variable Vergütung (in TEUR)	k.A.*	10.058

* keine Angabe aus Gründen des Datenschutzes (Grundgesamt beinhaltet nur eine Person).

Tabelle IFR / Teil 6 / Artikel 51 / (c) (ii) – Tabelle zum Gesamtbetrag der gewährten variablen Vergütung Flossbach von Storch SE:

Gesamtbetrag der variablen Vergütung im Jahr 2022 (in TEUR)	Aufsichtsrat & Vorstand	Restliche Risikoträger
hiervon: in bar (in TEUR)	k.A.*	4.661
hiervon: zurückbehalten (in TEUR)	k.A.*	2.071
hiervon: unbare Instrumente, die die Instrumente der verwalteten Portfolios widerspiegeln (in TEUR)	k.A.*	4.470
hiervon: zurückbehalten (in TEUR)	k.A.*	2.071
hiervon: andere Formen (in TEUR)	-	927
hiervon: zurückbehalten (in TEUR)	-	0

* keine Angabe aus Gründen des Datenschutzes (Grundgesamt beinhaltet nur eine Person).

Tabelle IFR / Teil 6 / Artikel 51 / (c) (iii) – Tabelle zum Gesamtbetrag der gewährten zurückbehaltenen Vergütung Flossbach von Storch SE:

	Aufsichtsrat & Vorstand	Restliche Risikoträger
Gesamtbetrag der ausstehenden zurückbehaltenen variablen Vergütung, die für frühere Leistungsperioden und nicht im Jahr 2022 gewährt wurden (in TEUR)	k.A.*	4.058
hiervon: im Geschäftsjahr zu erdienen (in TEUR)	k.A.*	1.157
hiervon: in zukünftigen Geschäftsjahren zu erdienen (in TEUR)	k.A.*	2.901

* keine Angabe aus Gründen des Datenschutzes (Grundgesamt beinhaltet nur eine Person).

Tabelle IFR / Teil 6 / Artikel 51 / (c) (v) – Tabelle zum Gesamtbetrag der garantierten variablen Vergütung Flossbach von Storch SE:

	Aufsichtsrat & Vorstand	Restliche Risikoträger
Gesamtbetrag der garantierten variablen Vergütung (in TEUR)	k.A.*	567
Garantierte variable Vergütung – Gesamtzahl der Begünstigten (in Köpfen)	1	53

* keine Angabe aus Gründen des Datenschutzes (Grundgesamt beinhaltet nur eine Person).



Flossbach von Storch Gruppe

Tabelle IFR / Teil 6 / Artikel 51 / (c) (vii) – Tabelle zu gewährten Abfindungen Flossbach von Storch SE:

	Aufsichtsrat & Vorstand	Restliche Risikoträger
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag (in TEUR)	-	k.A.*
hiervon: zurückbehaltene Abfindungen, die im Jahr N gewährt wurden (in TEUR)	-	-
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Zahl der Begünstigten (in Köpfen)	0	2
Höchster Abfindungsbetrag, der im Geschäftsjahr einer einzelnen Person gewährt wurde (in TEUR)	-	k.A.*

* keine Angabe aus Gründen des Datenschutzes (Grundgesamt beinhaltet nur zwei Personen).

Tabelle IFR / Teil 6 / Artikel 51 / (c) (d) – Anwendung der Ausnahmen gem. Art. 32 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2019/2034 Flossbach von Storch SE:

	Ausnahme auf unternehmensweiter Basis gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034	Ausnahme für Risikoträger gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/2034
Wendet das Wertpapierinstitut die Ausnahme hinsichtlich der Anforderung gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2019/2034 (Auszahlung in Instrumenten) und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie (EU) 2019/2034 (Auszahlung im Rahmen von Zurückbehaltungsregelungen) an? (Ja/Nein)	Nein	Ja
Zahl der Risikoträger, die die vorstehend genannte Ausnahme in Anspruch nehmen (in Köpfen)	-	7
Gesamtvergütung der Risikoträger, die die vorstehend genannte Ausnahme in Anspruch nehmen (in TEUR)	-	1.101
hiervon: variable Vergütung (in TEUR)	-	190
hiervon: fixe Vergütung (in TEUR)	-	911

